

Der Stadtrat Stadtbergen hat mit Beschluss vom 26.11.2009 die Lärmschutzverordnung vom 03.08.1999 in § 2 wie folgt geändert: Die Worte „außerhalb der in Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Immissionsschutzgesetz genannten Orte“ sind zu streichen, dafür ist einzufügen: „innerhalb der geschlossenen Ortschaft“.

Die Lärmschutzverordnung in der geänderten Fassung wird nachfolgend amtlich bekanntgemacht.

Die Lärmschutzverordnung in der geänderten Fassung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lärmschutzverordnung

Der Markt Stadtbergen erläßt aufgrund des Art. 14 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BaylmschG, BayRS 2129-1-1-U) sowie des Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 und 3 des Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG, BayRS 2011-2-I) folgende vom Marktgemeinderat in der Sitzung am 22.07.1999 beschlossene

V e r o r d n u n g

§ 1

Zeitliche Beschränkungen von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Montagen mit Freitagen zwischen 08.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 und 19.00 Uhr und an Samstagen zwischen 08.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 und 18.00 Uhr ausgeführt werden. Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage bleiben unberührt.
- (2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle üblicherweise im Haushalt und Garten anfallenden lärmerzeugenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören. Das sind insbesondere Arbeiten, bei denen motorbetriebene Geräte wie Bohrer, Schleifmaschinen, Kreis- oder Motorsägen, Bodenfräsen, Laubsauger oder -bläser, Rasenmäher oder Heckenscheren verwendet werden, aber auch Arbeiten ohne solche Geräte wie Hämmern, Hacken oder das Ausklopfen von Gegenständen aller Art.
- (3) Ausgenommen von den Verboten des Abs. 1 sind unaufschiebbare Arbeiten, die
 - a) zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum, oder
 - b) zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, sowie
 - c) Arbeiten gewerblicher und landwirtschaftlicher Art sowie
 - d) Bauarbeiten

§ 2

Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten

Bei Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten innerhalb der geschlossenen Ortschaft ist die Lautstärke so zu regeln, dass andere, insbesondere in der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr, nicht unzumutbar gestört werden.

§ 3

Haustierhaltung

Haustiere sind so zu halten, daß Benutzer anderer Wohnungen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm beeinträchtigt werden.

§ 4

Beschränkungen geräuschvoller Vergnügen

- (1) Geräuschvolle Vergnügen im Freien und in nichtgeschlossenen Räumen dürfen nicht vor 07.00 Uhr begonnen werden und sind spätestens um 22.00 Uhr zu beenden. Die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage bleiben unberührt.
- (2) Geräuschvolle Vergnügen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu bestimmt sind, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen, jedoch gleichzeitig geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu belästigen.

§ 5

Anforderungen an geräuschvolle Vergnügen

Bei geräuschvollen Vergnügen in geschlossenen Räumen sind in der Zeit von 22.00 - 07.00 Uhr die Fenster und ins Freie führende Türen zu schließen.

§ 6

Ausnahmen

- (1) Der Markt Stadtbergen kann auf Antrag Ausnahmen für den Einzelfall von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist. Die Ausnahme kann unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt bewilligt werden.
- (2) Die Ausnahme kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Versagung gerechtfertigt hätten.

§ 7 Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 6 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis DM 5.000,-- belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1) außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgesetzten Zeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten ausführt,
 - 2) entgegen der Vorschrift des § 2 bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten andere stört,
 - 3) entgegen der Vorschrift des § 3 Haustiere so hält, daß Benutzer anderer Wohnungen durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden,
 - 4) einer Nebenbestimmung, die mit einer Ausnahmegenehmigung (§ 6) von den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 verbunden ist, zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 des Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1) entgegen der Vorschrift des § 4 geräuschvolle Vergügungen veranstaltet,
 - 2) entgegen der Vorschrift des § 5 Fenster und ins Freie führende Türen nicht schließt,
 - 3) einer Nebenbestimmung, die mit einer Ausnahmegenehmigung (§ 6) von den Bestimmungen der §§ 4 und 5 verbunden ist, zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Lärmschutzverordnung vom 24.11.1989 außer Kraft.

Stadtbergen, 03.08.1999
Markt Stadtbergen
i. V.

Günther Oppel
2. Bürgermeister

In Kraft getreten am 20.08.1999

Geändert in § 2 mit Stadtratsbeschluss vom 26.11.2009, in Kraft getreten am 22.01.2010